Stadt Eisenhüttenstadt

Der Bürgermeister

Merkblatt für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung – Bewachungsgewerbe

Einer Erlaubnis bedarf, wer gewerbsmäßig das Leben oder Eigentum fremder Personen bewacht.

Typische Tätigkeiten sind:

- Fahrzeug- und Gebäudebewachung, Werkschutz
- Veranstaltungsdienst, Türsteher, Einlassdienst
- Fluggastkontrolle
- Durchführung von Geld- und Werttransporten
- Personenschutz
- Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken
- Homesitting- bzw. Haushüter-Agenturen
- Kauf- bzw. Warenhausdetektive

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist die örtliche Ordnungsbehörde Ihres Wohnsitzes zuständig.

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerservice
Bereich Sicherheit und Ordnung /Gewerbe
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt

Frau Stender	Zimmer 104	Tel: 03364-566156	Fax: 0180-5010711095
Frau Scholz	Zimmer 104	Tel: 03364-566157	Fax: 03364-566212

Im Erlaubnisverfahren sind die folgenden Unterlagen beizubringen:

- Personaldokument
- Antrag (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller bzw. bei juristischen Personen für alle Vertretungsberechtigten zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller bzw. Vertretungsberechtigte zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- Auskunft in Steuersachen bzw. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Zentralen Vollstreckungsgerichtes abrufbar unter www.vollstreckungsportal.de
- Auskunft der Insolvenzabteilung des zuständigen Amtsgerichtes

Die oben angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: verwaltung@eisenhuettenstadt.de. Die Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.eisenhuettenstadt.de im Impressum unter: Wichtiger Hinweis für den elektronischen Rechtsverkehr.

Hausanschrift:
Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: +49-3364-566-0
Internet: www.eisenhuettenstadt.de

Sprechzeiten:

montags:	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags:	09:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs:	geschlossen
donnerstags:	07:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags:	09:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE40 1705 5050 2708 000 180
BIC: WELADED1LOS

- Auszug aus dem Handelsregister bzw. notariell beglaubigter Gesellschaftervertrag und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

- Unterrichtungsnachweis

- Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer für

  - Personen, die das Bewachungsgewerbe nach § 34a Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung
    - als Selbständige ausüben wollen,
  - bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind,
  - die mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Personen

- Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung

- Nachweis der für die ersten sechs Monate des Gewerbebetriebes erforderlichen Mittel oder Sicherheiten

Beschäftigte Wachpersonen

Vor Einstellungen von Wachpersonen sind folgende Unterlagen bei der Behörde des Betriebssitzes bzw. der Zweigstelle einzureichen:

- Unterrichtungsnachweis oder
- Sachkundenachweis bei
  - Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
  - Schutz vor Ladendieben,
  - Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (Türsteher)
  - Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen, von Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen in leitender Funktion,
  - Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Für die Meldung der Wachpersonen nutzen Sie den entsprechenden Vordruck.

Bis zum 31.03. sind die im Vorjahr aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Wachpersonen zu melden.

Gebühren:

Gebührengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie

Tarifstelle:

2.2.4	Bewachungsgewerbe	Gebühr in Euro
2.2.4.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes	128,00 – 1 279,00
2.2.4.2	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 47 GewO)	50 v. H. der Gebühr nach 2.2.4.1.
2.2.4.3	Überprüfung der Qualifikation bei einer vorübergehenden und gelegentlichen Bewachungsdienstleistung und Unterrichtung über das Wahlrecht (§ 5f der Bewachungsverordnung – BewachV)	nach Zeitaufwand, mindestens 25,00
2.2.4.4	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen nach § 9 Absatz 1 BewachV und von Personen nach § 5a Absatz 2 Nummer 2 und 3 BewachV (§ 9 Absatz 2 BewachV)	25,00 – 210,00